Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Noer

In den allgemeinen Wohngebieten sind als Einfriedigungen nur Hecken mit heimischen freiwachsenden oder geschnittenen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste 3 statthaft. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird für Einfriedigungen an Straßenecken eine maximale Höhe von 0,80 cm vorgeschrieben.

Innerhalb der Ausgleichsfläche D sind Anpflanzungen aus heimischen Gehölzarten der Pflanzliste 1 vorzusehen. Die innerhalb der angrenzenden Anpflanzungsfläche festgesetzte 3-reihige Hecke ist hier in gleicher Ausführung um zwei Reihen zu verbreitern. Um einen unregelmäßig geformten Gehölzrand zu schaffen, sind abschnittsweise und in unregelmäßigen Abständen die Anpflanzungen bis an die Geltungsbereichsgrenze zu verbreitern. Die verbleibende Restfläche zwischen den Ausbuchtungen ist zur Ausbildung eines Staudensaumes der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und zum Erhalten festgesetzten Bäume und der Knick sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.

Der Wanderweg ist in seiner jetzigen Form zu belassen. Ein weiterer Ausbau oder eine Befestigung ist nicht statthaft.

Mit Ausnahme der vorhandenen Überhälter ist der Altknick auf den Stock zu setzen. Des weiteren sind die beidseitig ausgebildeten Steinlanken im betreffenden Knickabschnitt freizulegen. Der Stubben sind bei der Steinregulierung zu schonen.

Die Verwallung des neu angelegten Mittelstückes des Knickes südlich des Mühlenweges ist auf die doppelte Sohlenbreite und auf die doppelte Höhe zu bringen. Vorhandene Anpflanzungen sind zu erhalten und zu vervollständigen.

Zur Ausbildung eines Staudensaumes ist innerhalb der Ausgleichsfläche A der Bereich zwischen dem Knick und der mehrreihigen Heckenanpflanzung entlang der Wohngebietsgrenze der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Potentielle zentrale Versickerungsmulde für Regenwasser aus den angrenzenden höhergelegenen Grundstücken.

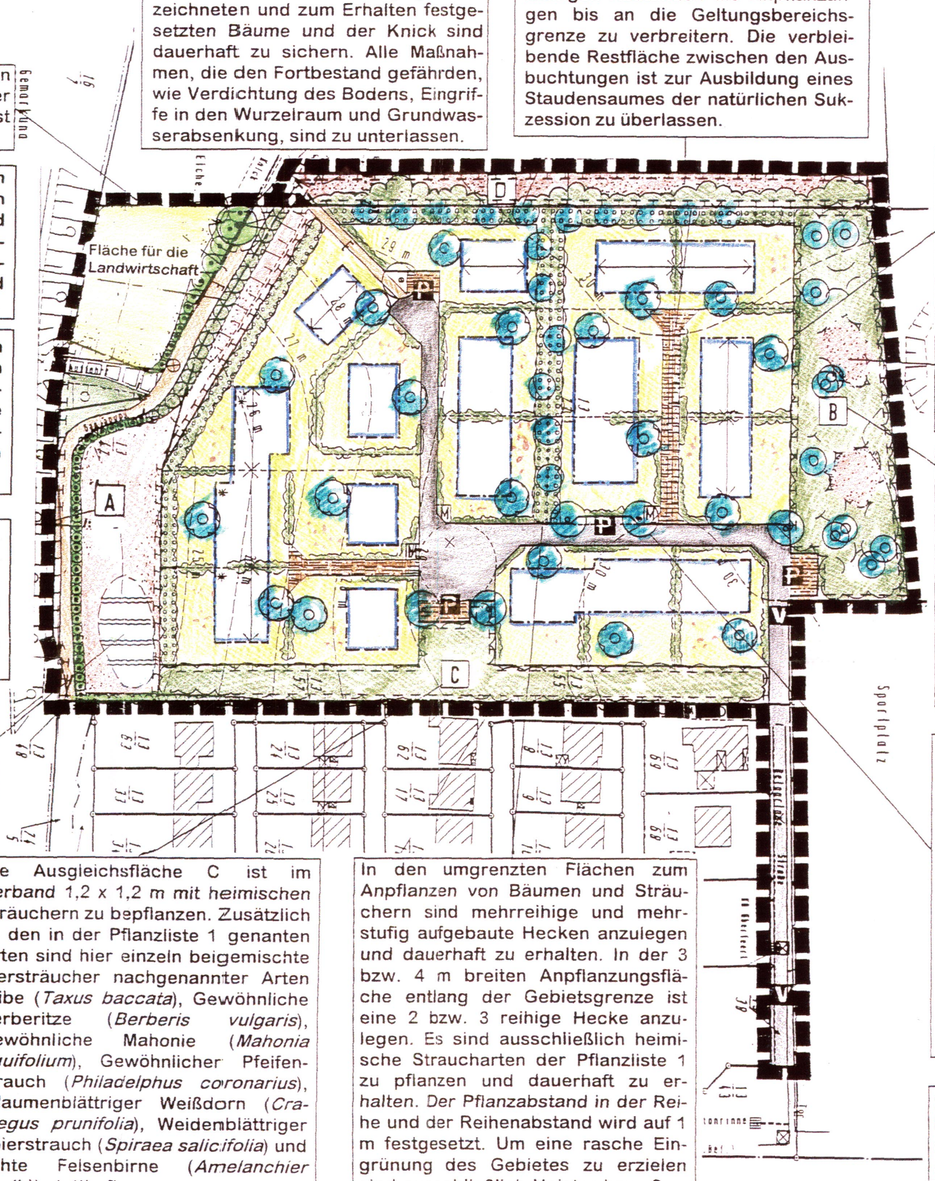

Je Grundstück ist mindestens ein heimischer Hochstammbaum gemäß Pflanzliste 2, mindestens dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.

Innerhalb der Gehölzfläche sind zwei ca. 150 m² große zusammenhängende Bereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Ausgleichsfläche B ist im Verband 1,5x1,5 m mit heimischen Sträuchern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. In unregelmäßiger Verteilung über die Fläche sind zusätzlich 10 heimische Großbäume der Pflanzliste 2 mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte Ausgleichsfläche B ist wildsicher zu zäunen. Nach Kultursicherung ist der Zaun zu entfernen.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind an den dargestellten Stellen Hochstammbäume, mindestens dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Aufgrund begrenzter Flächenverfügbarkeiten sind neben den in der Pflanzliste 2 genannten Arten auch kleinkronigere Bäume wie Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Kugelahorn (Acer platanoides globosum), Hainbuche Säulenform (Carpinus betulus fastigata) oder Baumhasel (Corylus colurna) zulässig.

Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind die festgesetzten Anpflanzungen durchzuführen.

Die öffentlichen Parkflächen und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Flächenbefestigung muß mindestens eine Wasserdurchlässigkeit von 30 % aufweisen. Auch im Bereich von Stellplätzen sowie Geh- und Fahrwegen auf privaten Grundstücksflächen ist der Einbau von Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen unzulässig. Zur Befestigung sind hier nur Schotter, Kies- und Sandmaterialien oder Öko-Drainpflaster zulässig.

Die Ausgleichsfläche C ist im Verband 1,2 x 1,2 m mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Zusätzlich zu den in der Pflanzliste 1 genanten Arten sind hier einzeln beigemischte Ziersträucher nachgenannter Arten (Eibe (*Taxus baccata*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Gewöhnlicher Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Pflaumenblättriger Weißdorn (*Crataegus prunifolia*), Weidenblättriger Spierstrauch (*Spiraea salicifolia*) und Echte Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)) statthaft.

In den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mehrreihige und mehrstufig aufgebaute Hecken anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In der 3 bzw. 4 m breiten Anpflanzungsfläche entlang der Gebietsgrenze ist eine 2 bzw. 3 reihige Hecke anzulegen. Es sind ausschließlich heimische Straucharten der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand wird auf 1 m festgesetzt. Um eine rasche Eingrünung des Gebietes zu erzielen sind ausschließlich Heister bzw. 2xv. Ware aus extra weitem Stand, Höhe 60-100 cm zu pflanzen. Zusätzlich ist alle 12 m ein heimischer Großbaum nach Pflanzliste 2, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der 6 m breiten Heckenanpflanzung im Gebiet sind entsprechend Sträucher, 2xv. Höhe 60-80 cm zu pflanzen. Auch hier ist zusätzlich alle 12 m ein heimischer Großbaum zu pflanzen.

Die Maßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche C sind dem Eingriff zugeordnet, der durch den Bau der Planstraßen und der öffentlichen Parkflächen entsteht. Die sonstigen Maßnahmen (Heckenanpflanzungen und Maßnahmen in den Ausgleichsflächen A, B und D) sind den Eingriffen durch die zulässige Überbauung auf den Grundstücken zugeordnet.

Mit Ausnahme der dargestellten Versickerungsmulde sind alle hier aufgeführten Kompensationsmaßnahmen als bindende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Die in den Pflanzlisten genannten Arten stellen keine ausschließliche oder abschließende Aufzählung der zu pflanzenden Arten dar. Bäume oder Sträucher vergleichbarer Arten können ebenfalls eingesetzt werden.

Pflanzliste 1
(2xv., ohne Ballen, 60-100 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Salweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 2

Acer pseudplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Pflanzliste 3

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Acer campestre	Feldahorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn

Pflanzliste 4

Acer platanoides globosum	Kugelahorn
Carpinus betulus fastigata	Hainbuche (Säulenform)
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

Legende der grünordnerischen Maßnahmen

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); hier: Ausgleichsflächen A, B und C
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); hier: Sukzssionsfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); hier: flächige Anpflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); hier: potentielle Versickerungsmulde
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB); hier: Heckenanpflanzungen
- Anpflanzen von heimischen Bäumen entlang der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB); in etwa vermaßte Darstellung
- Anpflanzen von heimischen Bäumen auf den Privatgrundstücken oder innerhalb von Strauchanpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB); beispielhafte Darstellung
- Feiwachsende oder geschnittene Laubholzhecken als Grundstückseinfriedigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB); beispielhafte Darstellung
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB); hier: Knick und Überhälter
- Flächenbefestigung in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

ÜBERSICHT M=1:25000

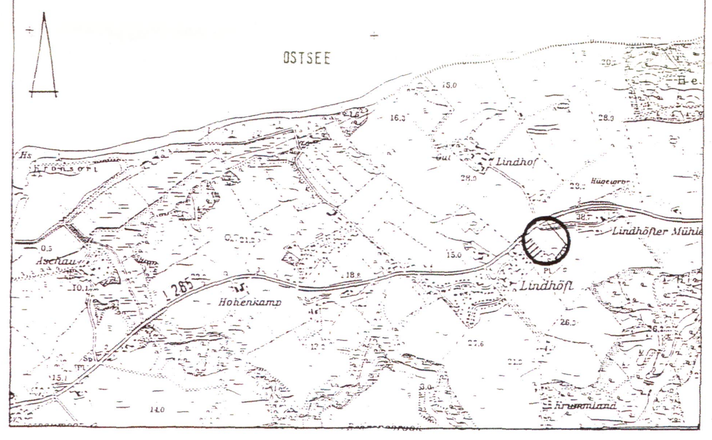

Nr.	Art der Änderung	Datum	Gez.
	Erweiterung des Planbereiches nach Nordosten lt. GV-Beschluß vom 26.03.1998		

WAGNER + PARTNER
Dipl.-Ing. Jörn Wagner Freier Landschaftsarchitekt
Steenbeker Weg 131 ... 24106 Kiel ... Telefon 0431/35052 ... Telefax 35053

Entwurf	Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Noer
Auftraggeber	Gemeinde Noer
	Kompensationsmaßnahmen

Maßstab	Datum	Bearbeiter
1:1.000	26. Okt. 1998	Gez. fp